

V c
4536



340.32^a

25



340. 32^a

75. Ck 34^a, 32^a

V c
4536

Stillstands Puncten
Zwischen den Cronen
Schweden und Franckreich/ mit
Ehur Bayern abgehandelt/
Anno 1647.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
CAESARIS
MAGNICAVIANI



ANN I



Als von Dato bis auff erfolgendem
Generalfrieden in Teutschland/alle Feinds
selzkeiten zwischen beeden Cronen/vnd den
beeden Churfürsten Bayrn / vnd Colln
auffhören / insonderheit daß Bayrn seine
Waffen alsobald von dem Kaiser separi-
ren, vnd ihme in militaribus ferner weder heimlich noch
öffentlich assistiren soll.

2. Chur Bayrn ist zu erhaltung seiner Völcker bewil-
liget/der ganze Bayrische Cräiß/sampt der Ober Pfalz/vñ
was er disseits Rheins in der Vnter Pfalz annoch besizet/
zu seiner Contribution vnd Disposition bis zum Vniuers-
sal Frieden/frey zubehalten / worzu ihme auch so lange/
bis die Ratification von beyden Cronen einkommen / das
Bisthumb Eychstatt cediret worden/worbey doch der freye
Durchzug durch die Ober Pfalz vorbehalten worden/ das
Herzogthumb Bayrn aber/soll von allen Durchzügen vnd
Quartirn gänzlich verschonet werden.

3. Chur Bayrn soll der Cron Schweden/ Memmingen
vnd Oberlingen / die Cron Schweden hingegen Chur
Bayrn/Rhain/Thonawerth/ Wembdingen vnd Mindels-
heim abtreten vnd übergeben.

4. Wann die Ratification beeder Cronen einkommen/
soll Bayrn auch alle seine im Land zu Württemberg inhabens-
de veste Ort/selbigem Herzoge lifern.

5. Die Stadt Augspurg sol von aller frembden Guar-
nison befreyet/vnd Neutral seyn/ auch caviren, daß sie vom
Kaiser / oder jemanden sonsten / keine Besatzung einnehmen
wolte.

6. Wann

sol
lites
von
tian
zu u
erlau
Par
kunf
Par
verg
gelif
lauff
broch
man
gestr
Ort
werd
in die
inner
Arm
gesch
Sch
bleibe
Cron



6. Wann Bayern theils seiner Armee abgedancket/
sol Er es vor der abdankung/der Cronen nechsten Generas
litet advisiren, auch der Cronen Feinden keine Völcker da
von übergeben / hingegen Er sich vorbehalten / den Vene
tianern / jedoch nur gegen den Türcken / einige Regimenter/
zu überlassen.

7. Zu verhütung allerhand Mißverstände / soll nicht
erlaubet seyn / daß Officirer oder Soldaten / von beyden
Parteyen / ohne special Paß zusammen rüßen / vnd zusamen
kunfft anstellen.

8. Wann Delinquenten oder Aufreißer von einer
Partey zur andern sich begeben / sol selbigen kein unterschleiff
vergönnet / sondern auff Erfahrung / dahin selbige gehören/
geliefert werden.

9. Wann einige Insolentien zwischen Privatis vork
lauffen möchten / soll deßwegen das Armistitium nicht ges
brochen seyn / sondern der Verbrecher von seinem Com
mandanten auff anhalten deß beleidigten Theils gebürend
gestrafft werden.

10. Die Commercien / Posten vnd Curirer sollen aller
Orten frey passiren.

11. Die gefangene sollen gegen einander loß gelassen
werden.

12. Weilen Chur Cölln / vnd dessen Coadjutor, auch
in diesem Armistitio begriffen / sollen selbige diese Handlung
innerhalb acht Wochen ratificiren.

13. Wann vnter der Zeit / oder künfftig ein General
Armistitium, oder Frieden zu Osnabrück vnd Münster
geschlossen würde / soll diese Handlung selbem General
Schluß nichts præjudiciren, sondern in allem bey dem vers
bleiben / was geschlossen worden.

14. Alle diese Puncta sollen nicht kräftig seyn / bis der
Cron Franckreich auch Satisfaction geschehen.



ax
20
4536

15. Die Stadt Oberlingen/ soll in ihren Catholischer Religions exercitien vnturbirt bleiben.

16. Chur Bayrn soll der Stadt Offenburg entweder bis auff beeder Cronen Ratification, Neutralschaffe/ vnt also denselbigen Platz zu dem Benfeldischen Estat abtreten/ auff welchem Fall er den von Benfeld auß/ Salvaguardiret werden soll / oder wenn selbiger Commendant solche gestalt nicht pariren wolte / soll Bayrn keine Hindernis machen / wenn die Cron Schweden selbigen Ort für sich alleine/oder mit hülff der Cron Franckreich zu emportiren trachten würde.

17. Wenn über verhoffen die Ratification von beeden Cronen nicht erfolgen sollte / so soll ein theil dem andern die Plätze wider einräumen / vnd jeglicher das jenige wider bekommen/was er zuuorn gehabt.

18. Wenn Chur Cölln / vnd dessen Coadjutor, in Wochen diesen Contract nicht ratificiren wird / so soll selbige auch des Armistitii nicht genieessen / Chur Bayrn aber bleibet bey diesem Schluß.

19. Dofern auß Memmingen einige frembde einkehrende Geist- vnd Weltliche / mit den ihrigen außziehen wolten/sollen sie daran nicht gehindert werden.

20. Zu Urkund/ etc. Über welches alles Ihrer Königl. Majest. Confirmation, innerhalb 5 Monaten/ vnt dato des völligen Schlusses / dem Churfürsten in Bayern zuantworten versprochen worden.

E N D

10/12

21





340.32x

25 Call 34

[Faint handwritten text]

Zn
S

[Faint handwritten text]



[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

onen
h/ mit



[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

OTHEC
AVIAN

V c
4536



KODAK Color Control Patches

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

Inches
Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

